



Brüssel, den 24. Mai 2024
(OR. en)

9701/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0083(NLE)

FISC 108
ECOFIN 560

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2408

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Republik Lettland,
eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates
über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden,
und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2408**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 287 Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG gestattet es Lettland Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz den in Landeswährung ausgedrückten Gegenwert von 17 200 EUR zu dem am Tag ihres Beitritts geltenden Umrechnungskurs nicht übersteigt, eine Mehrwertsteuerbefreiung zu gewähren.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2017/2408 des Rates² in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1261 des Rates³ geänderten Fassung wurde Lettland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2024 eine von Artikel 287 Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sonderregelung weiterhin anzuwenden, um Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 40 000 EUR nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer zu befreien (im Folgenden „ursprüngliche Sonderregelung“).
- (3) Mit einem am 14. Dezember 2023 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Lettland eine Ermächtigung, den Schwellenwert für die ursprüngliche Sonderregelung vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 auf 50 000 EUR anzuheben (im Folgenden „Sonderregelung“).
- (4) Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 übermittelte die Kommission den Antrag Lettlands gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG an die anderen Mitgliedstaaten. Mit Schreiben vom 17. Januar 2024 teilte die Kommission Lettland mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2408 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden (ABl. L 342 vom 21.12.2017, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2017/2408/oj).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1261 des Rates vom 4. September 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2408 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden (ABl. L 296 vom 10.9.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1261/oj).

- (5) Die von Lettland beantragte Sonderregelung steht in Einklang mit der Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates⁴, die darauf abzielt, den Befolgungsaufwand bei der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften für Kleinunternehmen zu verringern und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten haben Artikel 1 der genannten Richtlinie ab dem ab Januar 2025 anzuwenden.
- (6) Um die Erfüllung der mit der Sonderregelung verfolgten Ziele zu gewährleisten und einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden zu vermeiden, sollte Lettland ermächtigt werden, die Sonderregelung ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Indem für die Anwendung der Sonderregelung ein Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses vorgesehen wird, wird der Vertrauensschutz der in Frage kommenden Steuerpflichtigen gewahrt, da die Sonderregelung nicht in ihre Rechte und Pflichten eingreift.
- (7) Die Inanspruchnahme der Sonderregelung wird für die Steuerpflichtigen fakultativ bleiben, da sie sich gemäß Artikel 290 der Richtlinie 2006/112/EG nach wie vor für die normale Mehrwertsteuerregelung entscheiden können.
- (8) Den von Lettland vorgelegten Informationen zufolge wird die Sonderregelung den Gesamtbetrag der von Lettland auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen.

⁴ Richtlinie (EU) 2020/285 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für Kleinunternehmen und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und den Informationsaustausch zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sonderregelung für Kleinunternehmen (ABl. L 62 vom 2.3.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/285/oj>).

- (9) Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates⁵ nimmt Lettland seit dem Haushaltsjahr 2021 keine Ausgleichsberechnung in Bezug auf die Mehrwertsteuereigenmittel mehr vor.
- (10) Die Anwendung der Sonderregelung sollte zeitlich befristet sein. Diese Befristung sollte ausreichend bemessen sein, damit die Kommission die Wirksamkeit und Eignung des Schwellenwerts beurteilen kann. Zudem müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/285 bis zum 31. Dezember 2024 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um Artikel 1 der genannten Richtlinie nachzukommen, und diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2025 anwenden. Lettland sollte daher ermächtigt werden, die Sonderregelung bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.
- (11) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2408 sollte daher aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/769/oj>).

Artikel 1

Abweichend von Artikel 287 Nummer 10 der Richtlinie 2006/112/EG wird Lettland ermächtigt, Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 000 EUR von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2408 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Er gilt vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
